

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kölleda**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in der Sitzung am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1 - Satzungsänderung**

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra - "Cölledaer Anzeiger" - vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines Ortsteilrates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln bekannt gemacht. Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt:
  - Brückenstraße, beim Rathaus,
  - Bahnhofstraße, beim Kriegerdenkmal
  - Langer Weg, F.- Ludwig- Jahn-Sportstätte
  - Verbindungsweg zwischen W.- Pieck-Ring und Weimarisches Tor
  - Kiebitzhöhe, zwischen den Blöcken 1 und 2
  - Dermsdorf, beim Dorfgemeinschaftshaus
  - Battgendorf, Dorfstraße
  - Großmonra, Hauptstraße 44a
  - Backleben, Straße der Einheit 72
  - Burgwenden, Kammerforststraße – Am Friedhofsaufgang
  - Beichlingen, an der Bushaltestelle, Straße des Friedens
  - Altenbeichlingen, Thomas- Müntzer- Straße 50

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- 3) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Kölleda erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des gemeinsamen Amtsblatts der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra - "Cölledaer Anzeiger". Die elektronische Ausgabe des Amtsblattes wird auf der Internetseite der Stadt Kölleda unter der Adresse <https://www.koelleda.de/index.php/coelledaer-anzeiger.html> bereitgestellt. Während der allgemeinen Öffnungszeiten kann die elektronische Ausgabe bei der Stadtverwaltung (Markt 1, 99625 Kölleda) kostenfrei eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Die gedruckte Ausgabe des Amtsblatts wird zusätzlich weiterhin an die Haushalte

verteilt und in der Verwaltung zur Verfügung gehalten. Auf Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachungen schriftlich zu vermerken.

- 4) Kann die in den Absätzen 1 und 3 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt in dringenden Fällen die Bekanntmachung der Satzung durch Aushang in den in Absatz 2 genannten Verkündungstafeln. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses gemäß Absatz 3 öffentlich bekannt zu machen. Bei der nachgeholten Bekanntmachung ist auf die Form der ursprünglichen Bekanntmachung hinzuweisen.
- 5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie im Bürgerbüro der Stadt Kölleda ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 3 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen werden.
- 6) Für Bekanntmachungen von Kommunal-, Landtags-, Bundes- und Europawahlen gelten die Regelungen des § 1 Abs. 3 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Stadt Kölleda unter der Adresse <https://www.koelleda.de/index.php/wahlen.html>. Der Bereitstellungstag der Bekanntmachung ist jeweils anzugeben.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Kölleda, den 09.01.2024

Stadt Kölleda

  
Riedel

Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am.  
Von dieser genehmigt am.  
Bekanntgemacht am.

Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 25.01.2024

im Kölledaer Anzeiger 1/2024

Unterschrift: G. J.